

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18- TLSD 5110-1/2015-11-2

Herr Graf / IV B 18

Frau Becker / IV B 19

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

15.01.2026

## Rundschreiben IV Nr. 4/2026

### **Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung; weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2026**

2 Anlagen

Inhalt: Informationen für den Personalservice / die Beihilfe-Festsetzungsstellen

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen und Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich
- Abführung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2026
- Weitere Änderungen ab 2026

## 1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2026 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der Übersicht der Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2026 (Fin 593), die dem Rundschreiben SenFin IV Nr. 45/2025 vom 16.12.2025 als Anlage beigelegt ist.

Die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung wurden ab 2025 erstmalig für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festgelegt. Ab dem 01.01.2026 gilt hier eine monatliche Grenze in Höhe von **8.450 Euro** und eine jährliche Grenze von **101.400 Euro**.

## 2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Neben dem gesetzlich festgelegten allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag als Prozentsatz erheben (vergleiche Rundschreiben SenFin IV Nr. 53/2014). Für die Beitragsverteilung gilt im Grundsatz gemäß § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V: „Beschäftigte (...) und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte.“. Das gilt für den allgemeinen und den ermäßigten Beitragssatz sowie für den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz.

- Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 % (unverändert)
- Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 % (unverändert)

Hinweis: Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Bundesanzeiger vom 10.11.2025 den **durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz** nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2026 in Höhe von **2,9 %** bekanntgegeben (für 2025 lag dieser bei 2,5% und für 2024 bei 1,7 %).

## 3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Der allgemeine Beitragssatz bleibt für 2026 unverändert bei 3,6 % (zuletzt erhöht zum 01.01.2025, siehe Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 vom 20.12.2024, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 446 vom 30.12.2024). Der Beitragszuschlag für Kinderlose bleibt unverändert bei 0,6 %. Hinsichtlich grundsätzlicher Informationen zur Anwendung des Beitragszuschlages für Kinderlose sowie des Beitragsabschlages ab dem zweiten Kind und bis zum fünften Kind wird auf die Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/2023, IV Nr. 50/2023 und IV Nr. 25/2025 verwiesen.

#### 4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2026 bleibt unverändert bei 18,6 % (§ 158 SGB VI). Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt im Jahr 2026 unverändert bei 2,6 % (§ 341 Absatz 2 SGB III).

#### 5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigten (sogenannte Minijobs)

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 18/2024 wurden grundsätzliche Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV (sogenannte Minijobs) ab 01.01.2024 bekannt gegeben. Die Geringfügigkeitsgrenze ist seitdem dynamisch ausgestaltet für geringfügig entlohnte Beschäftigten in Abhängigkeit vom gesetzlichen Mindestlohn. Mit der fünften Mindestlohnanpassungsverordnung (Bundesgesetzblatt BGBl. 2025 Teil I Nummer 268 vom 07.11.2025) wurde der gesetzliche Mindestlohn **ab dem 01.01.2026 auf 13,90 Euro** und **ab dem 01.01.2027 auf 14,60 Euro** festgelegt. Die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Absatz 1a SGB IV) erhöht sich dadurch von bisher 556 Euro (Zeitraum 01.01. bis 31.12.2025) auf nun **603 Euro für den Zeitraum 01.01.-31.12.2026** und auf **633 Euro ab dem 01.01.2027**.

#### 6. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches (sogenannte Midijobs)

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 48/2022 wurden Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches (§ 20 SGB IV) ab dem 01.10.2022 bekannt gegeben. Neu eingeführt wurde ab diesem Zeitpunkt eine dynamisch ausgestaltete untere Entgeltgrenze in Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV. Durch die oben unter Nummer 5 beschriebene Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns steigt diese **dynamische untere Entgeltgrenze** für den Übergangsbereich von bisher 556,01 Euro (Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025) auf nun **603,01 Euro ab dem 01.01.2026**.

Die obere Entgeltgrenze (§ 20 Absatz 2 SGB IV) bleibt unverändert bei 2.000 Euro.

Zeitgleich verändert sich auch der Faktor F, da der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,4 Prozentpunkte angehoben wurde. Bei Arbeitsentgelten innerhalb des Übergangsbereiches wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legt dazu jedes Jahr den Faktor „F“ neu fest. Dieser ergibt sich, indem der Wert 28 % durch den **Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (42,3 % für das Jahr 2026)** geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Der Arbeitgeber hingegen zahlt im Übergangsbereich stets den vollen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung aus dem ungekürzten Arbeitsentgelt.

Für das Jahr 2026 beträgt der **Faktor F 0,6619** (bisher 0,6683); siehe Bekanntmachung des BMAS vom 25.11.2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 18.12.2025.

## **7. Abführung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sowie Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld**

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom 17.12.2025 die Übersicht über die ab 01.01.2026 geltenden monatlichen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sowie Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld für die Beihilfe-Festsetzungsstellen veröffentlicht (**Anlage 1**).

Darüber hinaus hat das BMI bekannt gegeben, dass sich die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bei der Beitragsberechnung auf die von der Pflegepflichtversicherung erstellten Bescheinigungen stützen können, die die maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen enthalten (§ 44 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)). Die Berücksichtigung der veränderten Rechengrößen kann jedoch bei den Beihilfestellen erfolgen, ohne dass es der Übersendung einer veränderten Bescheinigung bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2025 zuletzt ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger mit dem Faktor 1,056074766 multipliziert werden. Dieser Faktor spiegelt die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider. Um diesen Faktor sind folglich die bisherigen Zahlungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu verändern. Auftretende Rundungsdifferenzen sind zu beachten.

## **8. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2025**

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) im Kalenderjahr 2026 bundeseinheitlich **47.460 EUR jährlich** und damit **3.955 EUR monatlich** beträgt (§ 1 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026 vom 24.11.2025, veröffentlicht im BGBl. 2025 Teil I Nr. 278 vom 26.11.2025).

Als **Anlage 2** ist die Bekanntmachung des BMAS vom 19.12.2025 - veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt 2025, Nummer 48 auf den Seiten 1056 bis 1057 - mit der Aufstellung der Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr 2026 beigelegt.

## 9. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Im Grundsatz gilt, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig wird (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) und dass der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln hat (§ 28f Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis gilt also nur dann als rechtzeitig eingereicht, wenn die Krankenkasse am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann (siehe Besprechungsergebnis der SV-Spitzenverbände vom 07. und 08.05.2008, Tagesordnungspunkt 7, letzter Satz sowie Rundschreiben der SV-Spitzenverbände über die „Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ vom 23.11.2016).

Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage. Zu beachten ist außerdem, dass der dritt- bzw. fünftletzte Bankarbeitstag aufgrund von nicht bundeseinheitlichen Feiertagen (Fronleichnam, Reformationstag) in einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein kann. Entscheidend für die Beurteilung ist das Bundesland, in dem die jeweilige Krankenkasse ihren Hauptsitz hat. In diesen Fällen muss der Feiertag bei der Bestimmung des dritt- bzw. fünftletzten Bankarbeitstags im Monat berücksichtigt werden.

Für 2026 gelten damit nachstehende Termine für das Einreichen der Beitragsnachweise und für die Fälligkeit der Beiträge:

| <b>Beitragsmonat</b> | <b>Spätester Zeitpunkt für das Einreichen<br/>der Beitragsnachweise<br/>(2 Arbeitstage vor Fälligkeit)</b> | <b>Fälligkeit der Beiträge<br/>(drittletzter Bankarbeitstag)</b> |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Januar 2026          | 26.01.2026                                                                                                 | 28.01.2026                                                       |
| Februar 2026         | 23.02.2026                                                                                                 | 25.02.2026                                                       |
| März 2026            | 25.03.2026                                                                                                 | 27.03.2026                                                       |
| April 2026           | 24.04.2026                                                                                                 | 28.04.2026                                                       |
| Mai 2026             | 22.05.2026                                                                                                 | 27.05.2026                                                       |
| Juni 2026            | 24.06.2026                                                                                                 | 26.06.2026                                                       |
| Juli 2026            | 27.07.2026                                                                                                 | 29.07.2026                                                       |
| August 2026          | 25.08.2026                                                                                                 | 27.08.2026                                                       |
| September 2026       | 24.09.2026                                                                                                 | 28.09.2026                                                       |
| Oktober 2026         | 26.10.2026                                                                                                 | 28.10.2026                                                       |

| Beitragsmonat | Spätester Zeitpunkt für das Einreichen<br>der Beitragsnachweise<br>(2 Arbeitstage vor Fälligkeit) | Fälligkeit der Beiträge<br>(drittletzter Bankarbeitstag) |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| November 2026 | 24.11.2026                                                                                        | 26.11.2026                                               |
| Dezember 2026 | 22.12.2026                                                                                        | 28.12.2026                                               |

## **10. Steuerfreibetrag für die Umlage des Arbeitgebers zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gemäß § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Gemäß § 3 Nummer 56 Satz 2 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL seit dem 01.01.2025 jährlich in Höhe von bis zu **4 %** der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei gestellt (vgl. Rundschreiben InnSport ZS Nr. 12/2008 vom 18.02.2008).. Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung wurde für das Jahr 2026 auf **101.400 EUR** festgelegt. Damit sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen vom 01.01.2026 an bis zur Höhe von **4.056 Euro jährlich steuerfrei**.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.